



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1012
VORLAGE

DER MINISTER

Schifferplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

8. Dezember 2021

Mein Aktenzeichen
0102#2021/0044-0301
385

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Michael Mensing
michael.mensing@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3813
06131 16-17-3813

Sitzung des Innenausschusses am 2. Dezember 2021

TOP 4: Flughafen Frankfurt-Hahn ist insolvent

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

- Vorlage 18/670 -

TOP 5: Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH

Antrag der Landesregierung nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT

- Vorlage 18/672 -

TOP 6: Insolvenz der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH - Folgen

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

- Vorlage 18/677 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 2. Dezember 2021 wurde die Übersendung des Sprechvermerks zu den genannten Tagesordnungspunkten zugesagt. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Sprechvermerk den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln. Hinsichtlich der ebenfalls zugesagten Information zum Insolvenzrang ist anzumerken, dass Beihilferückforderungen als einfache und damit gleichrangige Insolvenzforderungen nach § 38 Insolvenzordnung (InsO) zu behandeln sind.



Sie haben gegenüber anderen Insolvenzforderungen weder Vorrang, noch sind sie nachrangig im Sinne des § 39 InsO.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Randolf Stich
Staatssekretär

Anlage



Sitzung des Innenausschusses am 2. Dezember 2021

TOP 4: Flughafen Frankfurt-Hahn ist insolvent

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
- Vorlage 18/670 -

TOP 5: Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH

Antrag der Landesregierung nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT
- Vorlage 18/672 -

TOP 6: Insolvenz der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH - Folgen

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
- Vorlage 18/677 -

Die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH sowie weitere operative Gesellschaften der HNA Airport Group haben beim Amtsgericht Bad Kreuznach einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt. Bei den weiteren Gesellschaften handelt es sich um die Tochtergesellschaft der FFHG, die JFH Jet Fuel Hahn GmbH, sowie um die HNA Airport Services GmbH, die HHN Airport Technology GmbH und die HHN Aviation Security GmbH.

Das Amtsgericht Bad-Kreuznach hat den Anträgen am 19. Oktober 2021 entsprochen und Herrn Rechtsanwalt Dr. Plathner zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Mittlerweile ist auch für die HNA Airport Group GmbH das vorläufige Insolvenzverfahren angeordnet worden. Vorläufiger Insolvenzverwalter ist hier ebenfalls Herr Dr. Plathner. Bei der HNA Airport Group GmbH handelt es sich um die Hauptgesellschafterin der FFHG.

Zu den vorläufigen Insolvenzverfahren haben wir bereits in den Sitzungen des Rechtsausschusses am 4. November und des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 18. November berichtet. Das Insolvenzgericht hat noch nicht über die Eröffnung der Insolvenzverfahren entschieden. Insoweit ergibt sich kein neuer Stand.

Das Land Rheinland-Pfalz ist seit der Privatisierung vor einigen Jahren nicht mehr an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH beteiligt.

Die Landesregierung hat immer betont, dass niemand eine Garantie für künftige bestimmte Entwicklungen abgeben kann. Das gilt insbesondere für die hart umkämpfte Luftverkehrsbranche und zeigt sich gerade auch an der Verkehrsentwicklung am



Flughafen Frankfurt-Hahn und an vielen anderen Flughäfen, insbesondere an Regionalflughäfen. Hinzu kommen nach wie vor die gravierenden Folgen der Corona-Pandemie und die massiven Auswirkungen auf die gesamte, weltweite Luftfahrt- und Tourismusbranche.

Der Flughafen Frankfurt-Hahn konnte sich anscheinend nicht schnell genug den Änderungen anpassen, insbesondere die Folgen der Corona-Pandemie überwinden und den Flughafenbetrieb strategisch stärken. Noch bis vor kurzem wurden entsprechende Chancen gesehen. Denn der FFHG war es gelungen, den Frachtumschlag trotz der schwierigen Rahmenbedingungen deutlich zu erhöhen. Die Entwicklungsperspektiven dürften gerade in diesem Segment liegen.

Anfang Oktober hieß es seitens der Flughafengesellschaft auch noch, sie sei ohne Beihilfen und ohne Kurzarbeit durch die Corona-Pandemie gekommen. Ohne die finanzielle Unterstützung durch die HNA-Gruppe blieb für die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH und die verbundenen Gesellschaften jedoch offenkundig nur der Ausweg in ein geordnetes Insolvenzverfahren.

Fast allen kleinen Regionalflughäfen fehlt es derzeit aufgrund der Corona-Pandemie an Liquidität. Die Rettungsaktion des Bundes zu Jahresbeginn konzentrierte sich auf 15, vor allem größere Verkehrsflughäfen in Deutschland. Der Flughafen Hahn erhielt hier keine gesonderten Mittel.

Die Landesregierung hat in den letzten Jahren alle Anstrengungen unternommen, dem Flughafen einen Weg in die Zukunft zu ermöglichen.

Nach den europarechtlichen Vorgaben musste der Flughafen privatisiert werden. Die staatliche Förderung des Flughafenbetriebs war nach den Luftverkehrsleitlinien aus 2014 auf einen Übergangszeitraum begrenzt.

Den entsprechenden Rahmen, den das europäische Beihilfenrecht bietet, hat das Land ausgeschöpft. Auch für den Zeitraum nach dem Verkauf an HNA hat das Land Betriebs- und Investitionsbeihilfen sowie Zuwendungen im Bereich Brandbekämpfung und medizinischer Dienst zugesagt. Für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 sind daher rund 10,2 Mio. Euro an Betriebsbeihilfen und knapp 5,2 Mio. Euro für Sicherheitskosten ausgezahlt worden. Anträge für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 liegen bekanntlich



nicht vor. Die Auszahlung von weiteren Betriebsbeihilfen ist insbesondere seit dem Urteil des Europäischen Gerichts vom 19. Mai 2021 vorerst gesperrt.

Die Landesregierung hat jedoch alle Rechtsschutzmöglichkeiten ergriffen, damit die Genehmigung der Europäischen Kommission wieder eine Grundlage für Betriebsbeihilfen bilden konnte. Gegen das Urteil vom 19. Mai 2021 hatten wir bereits vor Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens Rechtsmittel zum Europäischen Gerichtshof eingelegt. Es ist also noch nicht rechtskräftig. Auch die Europäische Kommission wendet sich gegen das Urteil mit der Begründung, dass es rechtsfehlerhaft ist. Sie hat ebenfalls Rechtsmittel eingelegt. In den Verfahren sind wir anwaltlich vertreten und den anwaltlichen Empfehlungen gefolgt.

Erst mit Abschluss der Verfahren wird sich endgültig herausstellen, ob die Genehmigung der Betriebsbeihilfen durch die Europäische Kommission fehlerhaft war oder ob die Betriebsbeihilfen für die Jahre 2017 und 2018 letztlich zu Recht der Flughafengesellschaft ausgezahlt worden sind und aufgrund der im Privatisierungsverfahren in 2017 gemachten Zusagen auch ausgezahlt werden mussten.

Zu den Urteilsfolgen haben wir bereits ausführlich in den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses am 24. Juni 2021, des Innenausschusses am 29. Juni 2021, des Haushalts- und Finanzausschusses am 1. Juli 2021 und des Rechtsausschusses am 4. November 2021 berichtet.

Der EuGH hat vorgestern über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz entschieden und diesen zurückgewiesen. Der Beschluss wurde gestern Mittag unseren Anwälten zugestellt.

Der EuGH hat sich ausschließlich darauf gestützt, dass eine Aussetzung des Urteils des EuG nicht dringlich sei. Dagegen hat er nicht darüber entschieden, ob das Rechtsmittel in der Sache begründet ist oder jedenfalls begründet sein könnte. Mit der Begründetheit des Rechtsmittels hat er sich vielmehr überhaupt nicht befasst, da es – mangels Dringlichkeit – nicht darauf ankäme. Daher kann aus dem Beschluss in keiner Weise geschlossen werden, ob das Rechtsmittel in der Hauptsache Erfolg haben wird oder nicht.



Die fehlende Dringlichkeit begründet der EuGH im Kern damit, dass der Nachweis fehle, dass die Zurückweisung des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens führe. Der EuGH hat sich möglicherweise auch davon leiten lassen, dass das vorläufige Insolvenzverfahren inzwischen eröffnet worden ist, der Flughafenbetrieb aber bisher nicht eingestellt wurde. Jedoch ergibt sich nicht aus dem Beschluss, ob dieser Aspekt tatsächlich berücksichtigt wurde.

Im Ergebnis ist durch den Beschluss des EuGH geklärt, dass die Genehmigung der Betriebsbeihilfen durch die Europäische Kommission (ex tunc) entfallen ist. Da mit der Aufhebung des Genehmigungsbeschlusses das beihilferechtliche Durchführungsverbot wieder auflebt, müssen die Betriebsbeihilfen zurückgefordert werden. Um dieser Pflicht nachzukommen, wird das Land das Rückforderungsverfahren einleiten, indem die FFHG dazu angehört wird und im nächsten Schritt die Zuwendungsbescheide zurückgenommen werden. Der Rückforderungsanspruch muss dann (d.h. nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens) auch als Insolvenzforderung zur Tabelle angemeldet werden.

Viele Menschen, zu aller erst die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen HNA-Gesellschaften, aber auch die Geschäftspartner, Betriebe vor Ort und Kunden, stellen sich die Frage, wie es jetzt mit dem Flughafen weitergeht.

Der vorläufige Insolvenzverwalter teilte presseöffentlich mit, dass der Betrieb des Flughafens Frankfurt-Hahn in vollem Umfang vorerst weiterläuft. Es hätten bereits Investoren Interesse bekundet, ein internationaler Investorenprozess wurde nach unserer Erkenntnis gestartet. Dies ist zunächst eine wichtige Botschaft für den Flughafen. Insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es sehr wichtig, dass Löhne und Gehälter zunächst weitergezahlt werden.

Mit einem Insolvenzverfahren ist nicht automatisch die Einstellung des operativen Betriebs verbunden, vor allem dann nicht, wenn entsprechendes Geschäft vorhanden ist und Entwicklungschancen gesehen werden. Entwicklungsperspektiven des Flughafens dürften gerade in der Luftfracht liegen. Seit der Privatisierung in 2017 ist es der FFHG gelungen, den Frachtumschlag trotz der schwierigen Rahmenbedingungen deutlich zu erhöhen. Im Jahr 2016, dem Jahr vor der Privatisierung, erzielte die FFHG



noch rund 72,5 Tausend Tonnen Luftfracht. Im laufenden Jahr sind es allein bis Ende September schon über 201,5 Tausend Tonnen Luftfracht.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird nach Einsetzung durch das Insolvenzgericht nun die Situation der Gesellschaften zunächst prüfen und die Geschäfte des Unternehmens nach den insolvenzrechtlichen Regelungen führen. Das Insolvenzgericht wird dann über die Eröffnung der Insolvenzverfahren entscheiden.

Das Weitere hängt vom Verlauf der Insolvenzverfahren und dem Erfolg der Investorensuche ab. Die Landesregierung wird die Verfahren selbstverständlich unterstützen.

Ich bin sicher, dass der vorläufige Insolvenzverwalter jede Anstrengung unternehmen wird, für den Flughafen neue strategische Partner zu finden, und jede Möglichkeit ergreifen wird, den Flughafen durch diese schwierige Phase zu führen.

Es stellt sich nicht nur die Frage, wie es mit dem Flughafenbetrieb weitergeht. Es geht jetzt auch um die Auswirkungen der Insolvenzverfahren auf das Optionsrecht.

Nach dem Optionsvertrag vom 1. März 2017 steht der HNA Airport Group GmbH ein dreijähriges Optionsrecht zu, landseitige Grundstücke am Flughafen Hahn zum aktuellen Verkehrswert von den Eigentümern der Liegenschaften (LBB und EGH) zu erwerben. Nach Optionsausübung erfolgte eine Wertermittlung durch den zuständigen Gutachterausschuss. Sie wurde Ende Juni 2021 abgeschlossen. Für die Gesamtfläche ist ein Wert in Höhe von rund 25 Mio. Euro ermittelt worden.

Ich habe eingangs erwähnt, dass das Insolvenzgericht mittlerweile auch für die HNA Airport Group GmbH das vorläufige Insolvenzverfahren angeordnet hat. Insoweit ist der weitere Verfahrensverlauf zu beachten.